

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)    AUSZUG**

neugefasst durch B. v. 02.01.2002 [BGBl. I S. 42](#), 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch [Artikel 9 G. v. 16.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 240](#)

Geltung ab 01.01.1964; FNA: 400-2 [Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze](#)

[Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse](#)

[Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse](#)

[Titel 8 Dienstvertrag und ähnliche Verträge](#)

[Untertitel 1 Dienstvertrag \\*\)](#)

[§ 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag](#)

[§ 611a Arbeitsvertrag](#)

[§ 611b \(aufgehoben\)](#)

[§ 612 Vergütung](#)

[§ 612a Maßregelungsverbot](#)

[§ 613 Unübertragbarkeit](#)

[§ 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang](#)

[§ 614 Fälligkeit der Vergütung](#)

[§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko](#)

[§ 616 Vorübergehende Verhinderung](#)

[§ 617 Pflicht zur Krankenfürsorge](#)

[§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen](#)

[§ 619 Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten](#)

[§ 619a Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers](#)

[§ 620 Beendigung des Dienstverhältnisses](#)

[§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen](#)

[§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen](#)

[§ 623 Schriftform der Kündigung](#)

[§ 624 Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als fünf Jahre](#)

[§ 625 Stillschweigende Verlängerung](#)

[§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund](#)

[§ 627 Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung](#)

[§ 628 Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung](#)

[§ 629 Freizeit zur Stellungssuche](#)

[§ 630 Pflicht zur Zeugniserteilung](#)

## **Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse**

### **Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse**

#### **Titel 8 Dienstvertrag und ähnliche Verträge**

##### **Untertitel 1 Dienstvertrag \*)**

##### **§ 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag**

§ 611 wird in [2 Vorschriften zitiert](#)

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

##### **§ 611a Arbeitsvertrag**

§ 611a hat [2 frühere Fassungen](#) und wird in [5 Vorschriften zitiert](#)

(1) 1Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. 2Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. 3Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit

gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. 4Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. 5Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. 6Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Text in der Fassung des [Artikels 2 Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze G. v. 21. Februar 2017 BGBl. I S. 258](#) m.W.v. 1. April 2017

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 611b (aufgehoben)**

§ 611b hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [3 Vorschriften zitiert](#)

Text in der Fassung des [Artikels 3 Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung G. v. 14. August 2006 BGBl. I S. 1897](#) m.W.v. 18. August 2006

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 612 Vergütung**

§ 612 hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [2 Vorschriften zitiert](#)

(1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Text in der Fassung des [Artikels 3 Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung G. v. 14. August 2006 BGBl. I S. 1897](#) m.W.v. 18. August 2006

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

### **§ 612a Maßregelungsverbot**

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

### **§ 613 Unübertragbarkeit**

1Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten.

2Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

### **§ 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang**

§ 613a wird in [25 Vorschriften zitiert](#)

(1) 1 Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. 2 Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. 3 Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. 4 Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

(2) 1 Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. 2 Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.

(4) 1 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. 2 Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

1.

den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

2.

den Grund für den Übergang,

3.

die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und

4.

die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

(6) 1Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. 2Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 614 Fälligkeit der Vergütung**

§ 614 wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

1Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. 2Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko**

§ 615 wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

1Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. 2Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder

zu erwerben böswillig unterlässt. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 616 Vorübergehende Verhinderung**

§ 616 wird in [3 Vorschriften zitiert](#)

1Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. 2Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 617 Pflicht zur Krankenfürsorge**

§ 617 wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

(1) 1Ist bei einem dauernden Dienstverhältnis, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. 2Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. 3Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. 4Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach [§ 626](#) gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

(2) Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen**

§ 618 wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

(2) Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

(3) Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ [842 bis 846](#) entsprechende Anwendung.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 619 Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten**

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ [617](#), [618](#) obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 619a Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers**

§ 619a wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

Abweichend von § [280](#) Abs. 1 hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 620 Beendigung des Dienstverhältnisses**

§ 620 hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

(1) Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.

(2) Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der [§§ 621 bis 623](#) kündigen.

(3) Für Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, gilt das [Teilzeit- und Befristungsgesetz](#).

(4) Ein Verbrauchervertrag über eine digitale Dienstleistung kann auch nach Maßgabe der [§§ 327c](#), [327m](#) und [327r Absatz 3 und 4](#) beendet werden.

Text in der Fassung des [Artikels 1 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen G. v. 25. Juni 2019 BGBl. I S. 2123, 2022 BGBl. I S. 105](#) m.W.v.

1. Januar 2022

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen**

§ 621 wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § [622](#) ist, ist die Kündigung zulässig,

1.

wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;

2.

wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;

3.

wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats;

4.

wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;

5.

wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

## § 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

§ 622 hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [12 Vorschriften zitiert](#)

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1.

zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,

2.

fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

3.

acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

4.

zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

5.

zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

6.

15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,

7.

20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) 1 Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. 2 Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

(5) 1 Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden,

1.

wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;

2.

wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet.

2 Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. 3 Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.

(6) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

Text in der Fassung des [Artikels 4d Qualifizierungschancengesetz G. v. 18. Dezember 2018 BGBl. I S. 2651](#) m.W.v. 1. Januar 2019

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 623 Schriftform der Kündigung**

§ 623 wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 624 Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als fünf Jahre**

1Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. 2Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 625 Stillschweigende Verlängerung**

Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**

§ 626 wird in [12 Vorschriften zitiert](#)

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles

und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) 1Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. 2Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. 3Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 627 Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung**

§ 627 wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

(1) Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des [§ 622](#) ist, ist die Kündigung auch ohne die in [§ 626](#) bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

(2) 1Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, dass sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. 2Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 628 Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung**

(1) 1Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des [§ 626](#) oder des [§ 627](#) gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen

entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. 2Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. 3Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des [§ 346](#) oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstands erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

(2) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 629 Freizeit zur Stellungssuche**

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## **§ 630 Pflicht zur Zeugniserteilung**

§ 630 wird in [1 Vorschrift zitiert](#)

1Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. 2Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken. 3Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

4 Wenn der Verpflichtete ein Arbeitnehmer ist, findet [§ 109 der Gewerbeordnung](#) Anwendung.